

Die Baumaterialien im neuen eidgen. Zolltarifgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 47

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. Februar 1902.

Wochenspruch: Zwei Dinge sind allzeit des Unverstandes Zeichen: Zur Unzeit sprechen und zur Unzeit schweigen.

Die Baumaterialien im neuen eidgen. Zolltarifgesetz.

Der letzter Tage erschienene Generaltarif, der als Basis für die Handelsvertragsunterhandlungen dienen wird, bringt

speziell für das Bauwesen folgende bemerkenswerte Änderungen:

Die Kategorie V „Holz“ belegt das verarbeitete Material zum größten Teil mit höheren Zöllen, besonders die Drechsler-, Schreiner- und Tapezierarbeiten. Eine besondere Position für Luxus-, Galanterie- und Phantasiartikel ist mit Fr. 130. — besteuert, während solche Fabrikate nach dem heutigen Gebrauchstarif nur Fr. 30. — entrichtet.

Die Kategorie VIII „Mineralische Stoffe“ hat keine wesentlichen Abänderungen erfahren; die bisherigen Zölle sind in ungefähr 50 Positionen beibehalten, etwa 30 Nummern sind erhöht und 10 im ganzen Umfange oder teilweise ermäßigt worden. Von den stärker besteuerten nennen wir hauptsächlich die profilierten Steinhauerarbeiten, Roman- und Portlandcement, Korksteine, Schmirgelfabrikate und Kleidungsstücke aus Asbest, welche letztere von Fr. 10 auf Fr. 50 erhöht wurden. Unter den ermäßigten Nummern interessieren am meisten der fetze Kalk, in Stücken und gemahlen von 40 auf

20 Rappen und der Asphalt in Platten zc. von Fr. 2 auf Fr. 1. Die Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks und Briquettes sind mit den bisherigen Zöllen von 2 Rp. bedacht, obschon gerade hier Zollfreiheit sehr am Platze gewesen wäre. Wahrscheinlich aus finanziellen Rücksichten ist der minime Zoll, der, dank der gewaltigen Einfuhr, nicht unerhebliche Summen abträgt, beibehalten worden.

Kategorie IX „Ehon, Steinzeug, Töpferwaren“ erzielt höhere Ansätze für rohe Ziegel (von 60 Rp. auf 1 Fr.), für einige Backsteinforten, Kachelöfen (von 6 auf 8 Fr.), für diverse Steinzeugwaren und Porzellan. Ermäßigt sind die gedämpften Ziegel (von Fr. 2 auf Fr. 1. 50), die gedämpften Platten und Fliesen (von Fr. 3 auf Fr. 2) und die Röhrenformstücke (von Fr. 3 auf 1).

Kategorie X „Glas“ hat folgende bemerkenswerte Modifikationen erfahren: Naturfarbiges Rohglas, sowie das Kathedralglas sind von Fr. 7 auf 5 ermäßigt, das gefärbte Rohglas von Fr. 7 auf 12 erhöht. Fensterglas, naturfarbiges, hat den gleichen Ansat, während das gefärbte, gemusterte zc. von Fr. 25 auf 20 ermäßigt ist. Glasmalereien und Photographien auf Glas sind von Fr. 30 auf 50 heraufgesetzt, Spiegelglas von Fr. 16 resp. 40 auf Fr. 20 resp. 45, fertige Spiegel von Fr. 16 und 40 auf Fr. 30 und 50. Ermäßigt sind ferner die Glaswaren in Verbindung mit edlen Metallen und solche in grobem Geflecht.

Kategorie XI „Metalle“. A. „Eisen“. Herabgesetzt sind Roheisen, Bruch- und Alteisen (von 10 auf 5 Rp.), großes Rundisen (von 60 auf 30 Rp.), ebenso großes Flach-, Quadrat- und Fassoneisen (von 60 auf 30 Rp.), sowie grobe Bleche, schwere Eisenbahnschienen, grobe Drahtseile (von 15 auf 10), Kochherde und Defen (von Fr. 35 auf 15), Graugußwaren und die meisten Weichgußwaren. Von den wichtigeren Erhöhungen seien hier genannt: Die verzinneten, verkupferten, vernickelten z. Bleche und gezogenen Eisen, die leichten Eisenbahnschienen (von 1.70 auf 2 bzw. 4), Zahnstangen, Zugstangen, Weichen z. (von 3 auf 6), roh vorgearbeitete Räder und Radsterne (von 60 auf 1.50), sowie die fertigen Achsen, Räder z. für Eisenbahnen (von 4 auf 6 bzw. 10), ferner Röhren und Röhrenverbindungsstücke, die meisten Werkzeuge, Nieten, Beschläge, Türschlösser, Stiften, eiserne Glocken, Messerschmiedewaren u. s. w.; die letzteren sind in 3 Positionen geschieden und zahlen Fr. 60, 80 und 100 (Fr. 50).

B. „Kupfer“ zeigt keine Ermäßigungen, wohl aber einige unveränderte Nummern und eine beträchtliche Zahl Mehrbelastungen. Dierher zählen namentlich Kupfer, in Stangen, Blech, Draht (von 3 auf 4), in Röhren (von 3 auf 6); Gewebe, Geflechte, Nieten, Schrauben z. (von 10 auf 15); Kupferwaren roh (von 10 auf 20), abgedreht (von 10 auf 40), poliert (von 50 auf 60), vernickelt z. (von 50 auf 80), vergoldet, versilbert (von 50 auf 100).

C. „Blei“, keine wesentlichen Aenderungen.

D. „Zink“, rohe Zinkwaren von Fr. 15 auf 20 erhöht.

E. „Zinn“ Staniol von 5 auf 10, rohe Zinnwaren (Britanniametallwaren) von 10 auf 20, polierte, bemalte z. von 50 auf 60 heraufgesetzt.

F. „Nickel“, in Platten, Stangen z. von 10 auf 12, Nickelwaren von 60 auf 70 erhöht.

G. „Aluminium“, in Masseln, Ingots z. von 5 auf 1.50 ermäßigt; Blech, Röhren, Draht von 5 auf 10 und Aluminiumwaren, andere als solche zu technischen Zwecken von 40 auf 70 erhöht.

Kategorie XII „Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge“. Die Maschinen zahlten bis jetzt, mit Ausnahme der Lokomotiven, ohne Unterschied einen Zoll

von Fr. 4. Der neue Tarif bringt genauere Unterscheidung der verschiedenen Maschinen und Zölle, die besser dem Werte z. der einzelnen Artikel entspricht. Wir begegnen daher Ansätzen von Fr. 8, 10, 12, 15 je nach Art und Beschaffenheit der Objekte. Die Fahrräder werden nicht mehr nach dem Gewichte, sondern per Stück taxiert. Gewöhnliche Bicycles und Tricycles zahlen Fr. 25 bzw. 35 per Stück. Automobile sind per q mit 80 und 100 besteuert. Personenwagen für Eisenbahnen zahlen 10 gegen Fr. 9 und 12.

Verschiedenes.

Zur Hebung des Handwerkes. Während bei uns jeder Handwerksmeister Lehrlinge halten kann, gleichgiltig, ob er selbst etwas gelernt hat oder nicht, sind jetzt in benachbarten Großherzogtum Baden gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten, welche in diesen Dingen Ordnung schaffen. Wer vor dem 1. April 1901 Lehrlinge eingestellt hat, darf sie auslehren. Nach dem 1. April 1901 darf nur der Handwerker Lehrlinge ausbilden, welcher entweder 24 Jahre alt ist und nach mindestens dreijähriger Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden hat; oder 24 Jahre alt ist, mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat und seit fünf Jahren das Handwerk persönlich selbständig ausübt; der 24 Jahre alt ist, mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat und fünf Jahre als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig war.

Handwerker und Gewerbetreibende, welche nicht einer der angegebenen Voraussetzungen entsprechen, dürfen keine Lehrlinge ausbilden, bei Strafe bis zu 150 Mark. Die Lehrlinge werden polizeilich weggenommen. Jedoch ist auch hier noch eine Ausnahme möglich. Die höhere Verwaltungsbehörde (das Ministerium) kann Personen, welche allein diesen oben angeführten Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anstellung von Lehrlingen verleihen.

Die Beantwortung der zweiten Frage lautet: Es darf sich künftig Meister nennen, ohne die Meisterprüfung abgelegt zu haben, wer:

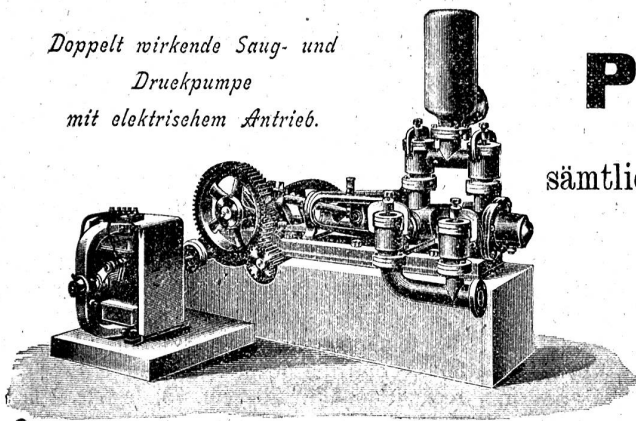
1. vor 1. Oktober 1901 sein Handwerk persönlich selbständig ausgeübt hat, 24 Jahre alt ist und min-

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

1574

*Doppelt wirkende Saug- und
Druckpumpe
mit elektrischem Antrieb.*



Pumpen

für

sämtliche industrielle Zwecke

sowie für

**Dampf- und
elektrischen Betrieb.**

*Kosten-Voranschläge und
Musterbücher gratis und franko.*

RELL. LF. 6. 52. 11